



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1, 9074 Keutschach am See
Tel. 04273-2291, Fax: 2291-29,
E-mail: keutschach-see@ktn.gde.at

Abfallgebühren-Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 15.10.2024, Zahl: 8520-1/2024-KG, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Gegenstand der Abgabe

- (1) Gegenstand der Abgabe sind Abfallgebühren, die als Vergütung für die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll, Strauch- und Grünschnittentsorgung ausgeschrieben werden.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen sämtliche der Gemeinde Keutschach am See erwachsenden Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, die Kosten der Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und alle übrigen in der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 angeführten Kosten, soweit hierfür nicht privatrechtliche Entgelte eingehoben werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll, Sperrmüll, Strauch- und Grünschnittentsorgung hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist. Der Sperrmüll ist zu den festgelegten Terminen bzw. während der Öffnungszeiten im Bauhof der Gemeinde abzugeben.
- (3) Die Strauch- und Grünschnittentsorgung ist während der Öffnungszeiten im Bauhof der Gemeinde abzugeben.

§ 3

Öffnungszeiten Bauhof

- (1) Für die Abgabe von Sperrmüll, Strauch- und Grünschnittentsorgung, werden die Öffnungszeiten wie folgt festgelegt:
- Dienstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 - Freitag von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr

§ 4

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Nachstehende Grundstücke werden auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung vom Abholbereich ausgenommen.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.
- a) Dobein 2; Gst .105; KG 72151 Plescherken
 - b) Dobein 3; Gst .132; KG 72151 Plescherken
Sammelplatz: Abzweigung nach Dobein 2 und 3; Gst 1300/1, KG 72151 Plescherken
 - c) Linden 6; Gst 481; KG 72151 Plescherken
Sammelplatz: gegenüber Linden Nr 24; Gst 1274/1, KG 72151 Plescherken
 - d) Reauz 17; Gst .51; KG 72170 St. Nikolai
Sammelplatz: Abzweigung nach Reauz 18; Gst 985, KG 72170 St. Nikolai
 - e) Pertitschach 14; Gst .84; KG 72170 St. Nikolai
Sammelplatz: Abzweigung zu Haus Pertitschach 14

§ 5

Abfuhrtermine

- (1) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 6

Abfallgebühr und Entsorgungskosten

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen bzw. Abfahren der Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt je aufgestelltem Müllbehälter (inklusive Umsatzsteuer)

- | | |
|--|-----------|
| a) für Hausmüll im Abholbereich: | |
| je 120-Liter-Behälter und Entleerung | EUR 9,78 |
| je zusätzlichem Sack und Entleerung | EUR 9,78 |
| je 1.100-Liter-Großraumbehälter und Entleerung | EUR 62,10 |
| b) für Hausmüll im Sonderbereich: | |
| je Sack und Entleerung | EUR 4,60 |

Pro Jahr gelangen Gebühren im Mindestausmaß von 13 Abfahren je Haushalt zur Vorschreibung.

In der oben genannten Abfallgebühr sind nachstehende Leistungen enthalten:

- Abholung der Restmülltonnen
- sämtliche der Gemeinde Keutschach am See erwachsenden Kosten für die getrennte Sammlung von Abfällen
- Kosten der Altpapier- und Plastikmüllentsorgung
- Entsorgungskosten an die Müllverbrennungsanlage in Arnoldstein
- die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen
- die Kosten der Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle
- alle übrigen in der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 angeführten Kosten, soweit hierfür nicht privatrechtliche Entgelte eingehoben werden.

- | | | |
|-----|---|---------------------------------------|
| (2) | Entsorgungskosten für Sperrmüll pro m ³ | EUR 18,00
(inklusive Umsatzsteuer) |
| (3) | Entsorgungskosten für Strauch- und Grasschnitt pro m ³ | EUR 11,00
(inklusive Umsatzsteuer) |

§ 7

Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt in gleicher Weise auch für Mitinhaber eines Baurechts.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes oder eines Bauwerkes auf fremdem Grund und Boden auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet mit dem Gebührenschildner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühr für Hausmüll wird halbjährlich am 31. Juli und am 31. Dezember fällig.
- (2) Die Entsorgungskosten für Sperrmüll, Strauch- und Grünschnitt sind mit der Übergabe des Abfalles fällig.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 02.12.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Oleschko